

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

-Geschäftsstelle der Härtefallkommission-

**Erster Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
im Jahr 2012**

1. Vorbemerkungen

Im Zuge der Organisationsänderungen der Landesregierung nach den Landtagswahlen am 27. März 2011 erfolgte zum 18. Mai 2011 der Wechsel der bis zu diesem Zeitpunkt beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur angesiedelten Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle in das neu eingerichtete Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

Der am 06. Mai 2011 vorgestellte Koalitionsvertrag 2011 - 2016 der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthält die Festlegung, dass ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission an den Landtag (erstmalig im 1. Quartal 2013 für das Jahr 2012) erfolgen soll.

2. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Härtefallkommission ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der (mit dem Zuwanderungsgesetz) am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und ursprünglich bis zum 31. Dezember 2009 befristet war. Danach darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Entsprechend der von der rheinland-pfälzischen Landesregierung verfolgten rechtspolitischen Zielsetzung, humanitären Belangen im Ausländerrecht stärker Rechnung tragen zu können, erfolgte mit Erlass der Härtefallkommissionsverordnung vom 18. März 2005 (GVBl. 2005 S. 92), welche am 09. April 2005 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2009 befristet war, die Einrichtung der Härtefallkommission sowie einer ihr zuarbeitenden Geschäftsstelle bei dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium. Die Härtefallkommission konstituierte sich am 30. Juni 2005. In der 2. Sitzung am 13.

Juli 2005 hat sie ihre eigentliche Tätigkeit aufgenommen und über die ersten zur Sachbefassung anstehenden Fälle entschieden.

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) die ursprüngliche Befristung des § 23a AufenthG aufgehoben, um die dauerhafte Einrichtung von Härtefallkommissionen in den Ländern zu gewährleisten. Die Härtefallkommissionsverordnung wurde deshalb mit geringfügigen Änderungen am 05. April 2011 neu erlassen und ist mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft getreten (GVBl. 2011 S. 95). Im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung der Kommissionsmitglieder wurde hierbei die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Differenzierung in beratende und stimmberechtigte Mitglieder aufgehoben. Das vorsitzende Mitglied sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration, die bislang nur beratend tätig waren, besitzen seitdem ein Stimmrecht.

2.2 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem so genannten „Härtefallersuchen“ das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

2.3 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus 10 Personen und setzt sich zusammen, aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendem Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium,
5. sowie sechs weiteren Mitgliedern mit jeweils einem Stellvertreter, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums auf Vorschlag des Städte- und Landkreistages, der Evangelischen und der Katholischen Kirche, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Menschenrechtsorganisation amnesty international für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Die in Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter zu benennen.

2.4 Verfahrensgrundsätze

2.4.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Ausländische Staatsangehörige haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich mit Eingaben unmittelbar an einzelne Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter oder an die Geschäftsstelle zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte, Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen

ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen und somit als Anträge auf Sachbefassung gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen werden. Bei Eingaben an die Geschäftsstelle, trifft diese Entscheidung letztlich das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Härtefallprüfung kann nicht geltend gemacht werden.

2.4.2 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Aufenthaltsgewährungen nach § 23a AufenthG dürfen nicht isoliert vom allgemeinen Verwaltungsverfahren gesehen werden, da vielfach erst durch eine zu restriktive Rechtsanwendung Härtefälle geschaffen werden, die – wenn überhaupt – dann nur noch durch die Härtefallkommission gelöst werden können.

So lautet auch die von allen Kommissionsmitgliedern begrüßte Zielsetzung in Rheinland-Pfalz, Härtefälle nicht lediglich durch die Härtefallkommission, sondern, im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums, bereits durch die Ausländerbehörden vor Ort in ein Aufenthaltsrecht zu überführen.

Die Landesregierung hat deshalb entschieden, im Rahmen der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 den Ausländerbehörden eine weitestgehende Entscheidungsfreiheit einzuräumen, um humanitären und integrationspolitischen Belangen stärker Rechnung tragen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist das Verfahren nach § 23a AufenthG im Verhältnis zu anderen aufenthaltsrechtlichen Genehmigungsverfahren subsidiär. Dies bedeutet, dass einer Beurteilung durch die Härtefallkommission lediglich solche Fälle vorbehalten bleiben, bei denen die Ausländerbehörden, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, gehindert sind, selbst ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

2.4.3 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte ausländischer Personen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, kann daher nicht geltend gemacht werden.

Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Erforderlichenfalls bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer Sachbefassung der Härtefallkommission, bis zur Entscheidung der Kommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

In Umsetzung der Festlegungen im Koalitionsvertrag wird jedoch die Härtefallkommissionsverordnung im Laufe des Jahres 2013 unter anderem dahingehend geändert, dass bei zulässigen Anträgen das Integrationsministerium die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich bitten wird, für die Dauer des Härtefallverfahrens eine Ermessensduldung auszustellen.

2.4.4 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung ist ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission unzulässig und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG rechtfertigen, oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

2.5 Entscheidung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

Dies bedeutet, dass bei Anwesenheit aller 10 stimmberechtigten Mitglieder, ein Härtefallersuchen bei einer Zustimmung von 7 Mitgliedern zustande kommt. Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll, welches den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Weiterhin wird eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung geführt.

2.6 Letztentscheidungsrecht des Integrationsministeriums

Entscheidet sich die Härtefallkommission nach Abschluss der Beratung für ein Härtefallersuchen, bittet das vorsitzende Mitglied die Integrationsministerin um Entscheidung, ob dem Ersuchen entsprochen wird und somit die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Integrationsministerium an die zuständige Ausländerbehörde ergehen kann. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben alle Härtefallersuchen der Kommission auch zu einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen geführt.

Die Anordnungen für die Dauer eines Jahres ergehen in schriftlicher Form an den Behördenleiter der für die jeweilige Ausländerbehörde zuständigen Kommune. Die für das Härtefallersuchen ausschlaggebenden dringenden humanitären beziehungsweise persönlichen Gründe werden unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Hinblick auf die personenbezogenen Inhalte der Sitzungen nicht übermittelt.

Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern setzt das Land Rheinland-Pfalz die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhaltes für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23a AufenthG nicht voraus.

Grundsätzlich werden die Ausländerbehörden jedoch aufgefordert, die Verlängerung nur vorzunehmen, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichergestellt wird. In Fällen, in denen der Bezug öffentlicher Mittel von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht zu vertreten ist, steht dies der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Zwecks Erstattung von Aufwendungen für solche im Sozialleistungsbezug stehende Personen hat das Land Rheinland-Pfalz einen so genannten Härtefallfonds geschaffen. Hieraus wird den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren eine Pauschalerstattung in Höhe von zurzeit monatlich 491,-- € pro Person geleistet.

2.7 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

E-Mail: hfk@mifkjf.rlp.de

Telefax: 06131/16175090

Telefon: 06131/16-5101

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge (§ 3 Abs. 2 Härtefallkommissionsverordnung).

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen eines vom Härtefallverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts, wird die Ausländerbehörde durch das Integrationsministerium als zuständiger Fachaufsichtsbehörde zuerst um entsprechende Überprüfung gebeten, ob eine aufenthaltsrechtliche Lösung auf der Grundlage des allgemeinen Ausländerrechts möglich ist (siehe auch Ziffer 2.4.2).

Im Falle einer Sachbefassung durch die Härtefallkommission erfolgt seitens der Geschäftsstelle die Vorbereitung der Anträge (Sachaufklärung) zur abschließenden Beratung. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten. Die Stellungnahme soll Ausführungen zu dem aufenthaltsrechtlichen Werdegang der betroffenen Personen, sowie Ablichtungen der wichtigsten asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen enthalten.

Weiterhin werden Erkenntnisse

- zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,
- zum Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe,
- zum Stand der Integration, sowie
- zu den bisherigen Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes angefordert.

Die zur Sachbefassung anstehenden Anträge werden mit den Stellungnahmen der Ausländerbehörden sowie der Zusammenfassung des aufenthaltsrechtlichen Werdegangs, der vorgetragenen Härtegründe sowie weiterer beurteilungsrelevanter Hintergründe ausführlich aufgearbeitet und den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn zur Vorbereitung auf die anstehende Beratung übermittelt.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens unterrichtet die Geschäftsstelle die Betroffenen über die Entscheidung der Härtefallkommission beziehungsweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

3. Statistische Angaben

Nach der Konstituierung der Härtefallkommission am 30.06.2005 kam es bis zum 31.12.2006 zu insgesamt 116 Antragseingängen (425 Personen) und 111 Sachbefassungen (402 Personen) bei 12 Kommissionssitzungen.

In der Folge gingen die Fallzahlen kontinuierlich zurück. So fanden in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt 8 Sitzungen mit 31 Fällen (88 Personen) statt, was nur noch einem Durchschnitt von ca. 10 Fällen (30 Personen) pro Jahr entsprach.

Im Jahre 2011 konnte ein deutlicher Anstieg der Härtefallanträge verzeichnet werden, der im jeweiligen Vergleich zu den drei zurückliegenden Jahren eine Verdopplung der Fallzahlen erkennen lässt (21 Anträge / 56 Personen).

Tabellarische Übersicht der Jahre 2005 bis 2011

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 30.06.2005 bis 31.12.2005 (5 Sitzungen) | | | | | | | |
|---|---|--|------------------|-------------------|-----------|----------------|-----------------------------------|
| 30.06.2005 bis 31.12.2005 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Erledigung (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 75 | 4 | 55 | 23 | 24 | 8 | 23 |
| Personen | 250 | 15 | 191 | 88 | 75 | 28 | 88 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2006 bis 31.12.2006 (7 Sitzungen) | | | | | | | |
|---|---|--|--------------------------------|-------------------|-----------|----------------|-----------------------------------|
| 01.01.2006 bis 31.12.2006 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Erledigung (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK (7 Sitzungen) | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 41 | 0 | 56 | 16 | 33 | 7 | 16 |
| Personen | 175 | 0 | 221 | 66 | 115 | 40 | 66 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2007 bis 31.12.2007 (5 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2007 bis 31.12.2007 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 24 | 4 | 21 | 6 | 12 | 2 | 1 | 6 |
| Personen | 78 | 13 | 67 | 20 | 40 | 3 | 4 | 20 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2008 bis 31.12.2008 (3 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2008 bis 31.12.2008 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 10 | 2 | 11 | 3 | 8 | 0 | 0 | 3 |
| Personen | 21 | 3 | 31 | 3 | 28 | 0 | 0 | 3 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2009 bis 31.12.2009 (3 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2009 bis 31.12.2009 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 11 | 1 | 11 | 6 | 2 | 3 | 0 | 6 |
| Personen | 41 | 1 | 38 | 17 | 13 | 8 | 0 | 17 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010 (2 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2010 bis 31.12.2010 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 10 | 2 | 10 | 3 | 7 | 0 | 0 | 3 |
| Personen | 26 | 3 | 32 | 7 | 25 | 0 | 0 | 7 |

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011 (4 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2011 bis 31.12.2011 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 21 | 2 | 20 | 10 | 9 | 1 | 0 | 10 |
| Personen | 56 | 8 | 52 | 25 | 25 | 2 | 0 | 25 |

3.1 Berichtszeitraum 2012

Der tendenzielle Anstieg der Härtefallanträge setzte sich im Jahr 2012 fort. Es gingen wiederum insgesamt **21 Anträge auf Sachbefassung** der Härtefallkommission ein, die **40 Personen** betroffen haben. Bemerkenswert hierbei ist, dass diese Anträge sich auf Staatsangehörige aus 16 Nationen verteilen.

Angeführt wird diese Statistik mit jeweils sieben Personen aus Serbien (einschließlich Kosovo) und der Türkei (jeweils 17,5% der Anträge), gefolgt von sechs Personen aus Mazedonien und der Russischen Föderation (jeweils 15%).

Die Anträge 2012 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Serbien (einschl. Kosovo) | 7 Personen |
| Türkei | 7 Personen |
| Mazedonien | 6 Personen |
| Russische Föderation | 6 Personen |
| Palästina | 2 Personen |
| Vietnam | 2 Personen |
| Ägypten | 1 Person |
| Afghanistan | 1 Person |
| Albanien | 1 Person |
| Armenien | 1 Person |
| Irak | 1 Person |
| Kroatien | 1 Person |
| Marokko | 1 Person |
| Nigeria | 1 Person |
| Syrien | 1 Person |
| Togo | 1 Person |
| insgesamt | 40 Personen |

Es fanden am 27. Juni, 22. August, 31. Oktober und 12. Dezember 2012 vier Sitzungen der Härtefallkommission statt, in denen **15 Fälle (30 Personen) beraten** wurden.

12 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für die betroffenen **26 Personen** an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. Das Ergebnis von 12 Härtefallersuchen bedeutet, dass 80 % der Fallberatungen mit einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission endeten.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten waren Serbien (einschließlich Kosovo) und die Türkei mit jeweils sieben Personen, sowie die Russische Föderation mit fünf Personen (insgesamt 73% der Härtefallersuchen).

Die Härtefallersuchen 2012 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Serbien (einschl. Kosovo) | 7 Personen |
| Türkei | 7 Personen |
| Russische Föderation | 5 Personen |
| Palästina | 2 Personen |
| Afghanistan | 1 Person |
| Albanien | 1 Person |
| Armenien | 1 Person |
| Kroatien | 1 Person |
| Vietnam | 1 Person |
| insgesamt | 26 Personen |

In einem Fall (eine Person) erfolgte nach Abschluss der Beratungen die Ablehnung, ein Fall (eine Person) wurde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückgestellt und ein Fall (zwei Personen) erledigte sich durch Antragsrücknahme nach der Sachbefassung durch die Härtefallkommission.

Zwei Fälle (zwei Personen) fanden mangels Unzulässigkeit beziehungsweise Antragsrücknahme im Vorfeld der Beratung keinen Zugang in die Härtefallkommission.

Vier gegen Ende des Berichtszeitraums 2012 eingegangene Anträge werden in der ersten Sitzung der Härtefallkommission im Jahre 2013 behandelt.

Tabellarische Gesamtübersicht für das Jahr 2012

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012 (4 Sitzungen) | | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 21 | 2 | 15 | 12 | 1 | 1 | 1 | 12 |
| Personen | 40 | 2 | 30 | 26 | 1 | 1 | 2 | 26 |

3.2 Antragszahlen seit Konstituierung der Härtefallkommission

Seit Konstituierung der Härtefallkommission am 30. Juni 2005 wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt **211 Anträge** an die Geschäftsstelle gerichtet, die **682 Personen** aus 37 Ländern betroffen haben. Überwiegend handelte es sich hierbei um serbische und kosovarische Staatsangehörige (308 Personen / ca. 45%), gefolgt von türkischen Staatsangehörigen (81 Personen / ca. 12%) und vietnamesischen Staatsangehörigen (25 Personen / ca. 3,7%).

In den 33 Sitzungen der Härtefallkommission standen 187 Anträge (insgesamt 624 Personen) zur Sachbefassung an, wobei in 14 Fällen (44 Personen) eine zweimalige Sachbefassung erfolgte.

In **79 Fällen** (insgesamt **252 Personen** aus 20 Ländern) hat das Gremium ein **Härtefallersuchen** beschlossen. Dies bedeutet, dass ca. 42% der beratenen Sachverhalte zu einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission führten.

Hauptherkunftsländer hierbei waren Serbien (einschließlich Kosovo) mit 133 Personen (ca. 53% der Härtefallersuchen), gefolgt von der Türkei mit 34 Personen (ca. 13,5%) und Vietnam mit 11 Personen (ca. 4,4%).

Eine **ablehnende Entscheidung** der Härtefallkommission hatten **96 Anträge** (ca. 51% der beratenen Sachverhalte) zur Folge. Betroffen hiervon waren **322 Personen**.

Gesamtübersicht 30. Juni 2005 – 31. Dezember 2012

| Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 30.06.2005 bis 31.12.2012 (33 Sitzungen) | | | | | | | | |
|--|---|---|------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------------------|
| 30.06.2005 bis 31.12.2012 | Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung | Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) | Befassung in HFK | Härtefallersuchen | Ablehnung | Zurückstellung | Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK | Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG |
| Anträge | 211 | 18 | 187 | 79 | 96 | 1 | 11 | 79 |
| Personen | 682 | 47 | 624 | 252 | 322 | 1 | 49 | 252 |

4. Antragsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Personen handelt es sich überwiegend um abgelehnte Asylbewerber, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylverfahren teilweise langjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht immer beeinflussen konnten und daher nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei Passbeschaffungsmaßnahmen, Verhältnisse im Heimatland etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben der durch den langjährigen Aufenthalt eingetretenen Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Krankheit (insbesondere psychische Erkrankung / Traumatisierung), fehlende Existenzgrundlage im Heimatland, mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium führten, lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu verschulden haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- Personen in individuellen Sondersituationen (z.B. familiäre Verhältnisse / Erkrankung / Behinderung), die zum Teil auf medizinische Behandlung bzw. Betreuung im Bundesgebiet angewiesen sind, welche adäquat im Herkunftsland nicht möglich wäre.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse in ca. 51 % der Fälle waren

- die Begehung erheblicher Straftaten,
- das selbstverschuldete Vorliegen von Ausreisehindernissen,
- mangelnde Integration, sowie
- das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

5. Bewertung und weitere Entwicklung

Trotz Anstiegs in den Jahren 2011 und 2012 ist nach wie vor kein Trend erkennbar, der eine Rückkehr zu den Antragszahlen der Jahre 2005 und 2006 erwarten lässt.

Die Vielzahl der von den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthaltstitel (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 2.4.2) aus humanitären Gründen auf den Rechtsgrundlagen des § 25 AufenthG, dem Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) vom 17. November 2006, sowie der am 27. August 2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) hat zu einem deutlichen Rückgang der Anträge auf Sachbefassung der Härtefallkommission beziehungsweise dem Verbleib auf relativ niedrigem Niveau geführt.

So wurden in Rheinland-Pfalz bis zum Stichtag 31. Dezember 2012 über 7.000 Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt. Standen zum Stichtag 01. Januar 2005 noch 7.800 Personen in der Ausreisepflicht, waren dies zum 31. Dezember 2012 nur noch rund 2.750 Duldungsinhaber.

Trotz Steigerung der humanitären Aufenthaltsrechte und der damit verbundenen rückläufigen Entwicklung der Härtefallanträge, muss davon ausgegangen werden, dass in Rheinland-Pfalz noch eine Vielzahl menschlicher Einzelschicksale existieren, die unter Berücksichtigung von Härteaspekten einer aufenthaltsrechtlichen Lösung bedürfen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass 42% der Duldungsinhaber sich bereits über sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Für die nächsten Jahre ist wieder mit einem Anstieg der Anträge zu rechnen, da die Bleiberechtsregelung stichtagsgebunden war und mit Ablauf des Stichtags keine Aufenthaltstitel mehr erteilt werden konnten.

Um der Institution der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission stärkere Impulse zu verleihen und humanitären Fallgestaltungen den Zugang in dieses Gremium zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, hat Frau Integrationsministerin Irene Alt die Landräte und Oberbürgermeister der Landkreise und kreisfreien Städte im Mai 2012 gebeten, die mit der Wahrnehmung ausländerrechtlicher Aufgaben und mit Fragen der

Migration befassten Ämter und Abteilung dahingehend zu sensibilisieren und zu ermuntern, geeignete Fallgestaltungen an die Härtefallkommission heranzutragen.

In gleicher Weise unterrichtete die Ministerin eine Vielzahl humanitärer Organisationen und Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Härtefallkommission bei ausländerrechtlichen Sachverhalten mit inhaltlich dringenden humanitären oder persönlichen Gründen.

Schließlich wurden auf der Homepage des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Informationen über die Tätigkeit der Härtefallkommission bereitgestellt und der Weg zur Einleitung eines Härtefallverfahrens aufgezeigt.

Die Arbeit in der Kommission ist durch die Sachkompetenz ihrer Mitglieder und das gegenseitige Vertrauen und die Achtung der jeweiligen teilweise auch gegensätzlichen Standpunkte und Argumente bestimmt. Vor diesem Hintergrund hat sich im Laufe der Zeit ein gutes Beratungsklima entwickelt.

Die Tatsache, dass bislang allen Ersuchen der Härtefallkommission seitens des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums gefolgt wurde und zu Härtefallanordnungen gegenüber den Ausländerbehörden führten, ist ein starkes Indiz für die hohe Akzeptanz der Arbeit der Härtefallkommission.

In Umsetzung der Festlegungen im Koalitionsvertrag erfolgt im Laufe des Jahres 2013 eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung. Diese befindet sich zurzeit im verordnungsgeberischen Verfahren. Unter anderem wird die Zahl der Härtefallkommissionsmitglieder von 10 auf 11 erhöht und dem Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz das Vorschlagsrecht für das zusätzliche Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied eingeräumt. Daneben sind weitere Änderungen vorgesehen, über die im nächsten Jahresbericht für das Jahr 2013 unterrichtet wird.

Die zweijährige Amtszeit der in die Härtefallkommission berufenen Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter endet mit Ablauf des 28. Juni 2013. Nach erfolgter Beteiligung der vorschlagsberechtigten Verbände wird eine Neuberufung erfolgen (§ 2 Abs. 2 und 3 der Härtefallkommissionsverordnung).

Mainz, 01. März 2013

Geschäftsstelle der Härtefallkommission